SATZUNG

BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNGSPLAN NR. 18 "AM GEMEINDEZENTRUM WEST"



GEMEINDE RÖTTENBACH

STAND: 31.05.2006

büro für architektur und städtebau thomas wenzel architekt dipl. ing. (fh) vfa

ermisch & partner landschaftsplanung j. u. l. ermisch dipl. ing. (fh), landschaftsarchitekten Die Gemeinde Röttenbach erlässt

- aufgrund der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) i.V. mit Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) vom 04.08.1997 (GvBl. S. 434)
- Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 (GvBl. S.798) in der jeweils geltenden Fassung

folgende Satzung:

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes (Planblatt).

2. Art der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) i. S. d. § 4 BauNVO i. d. F. d. Bek. vom 23.01.1990 (BGBI i. S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBI i. S. 466) festgesetzt.

3. Maß der baulichen Nutzung

Als höchst zulässiges Maß der baulichen Nutzung werden eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 sowie eine Geschoßflächenzahl (GFZ) von 0,6 festgesetzt, soweit sich nicht aus der festgesetzten überbaubaren Fläche, der Geschoßzahl sowie der Grundstücksgröße ein geringeres Maß ergibt.

4. Bauweise

Im gesamten Geltungsbereich wird die offene Bauweise festgesetzt, mit der Einschränkung, dass als Hausform ausschließlich nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind. Die Abstandsflächenvorschriften des Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO sind einzuhalten.

Die maximale Zahl der Vollgeschosse wird auf zwei Vollgeschosse festgesetzt, wobei das zweite Vollgeschoß im Dachgeschoß liegen muß.

5. Dachform

Die zulässige Dachform der Hauptgebäude wird als Satteldach und Pultdächer festgesetzt.

Garagen, Carports und Nebengebäude sind in Form des Haupthauses oder mit Flachdächern bzw. flach geneigten Pultdächern (max. 5°) auszuführen und sollten begrünt werden.

6. Dachneigung/Firstrichtung/Eindeckung/Dachüberstände

Die zulässige Dachneigung der Hauptgebäude und deren Zwerchhäuser werden mit 40° - 53° festgesetzt.

Dachüberstände:

Ortgang:

ca. 50.0 cm

Traufe:

75,0 cm

7. Dachgauben

Dachgauben sind generell zulässig (z.B. Satteldach, Schleppdach etc.), jedoch je Gebäude nur eine Gaubenart. Der Randabstand zum Ortgang und der Abstand zwischen den Gauben muss mindestens 1,50 m betragen.

Der First von Zwerchhäusern muss mindestens 0,5 m unter dem First des Hauptdaches liegen.

8. Kniestöcke

Kniestöcke sind bei den Hauptdächern in einer Höhe von max. 0,75 m zulässig.

Bei Garagen, Carports und Nebengebäuden sind keine Kniestöcke zulässig.

Bei Zwerchhäusern darf die Kniestockhöhe 0,75 m überschreiten.

9. Sonnenkollektoren, transparente Wärmedämmung, Solarzellen

Sonnenkollektoren, transparente Wärmedämmung und Solarzellen sind zulässig.

10. Fassaden

Größere Metallverkleidungen an Fassaden sind nicht zulässig.

11. Stellplätze, Garagen, Carports und Nebenanlagen

Je Wohneinheit sind mindestens 2 Stellplätze nachzuweisen.

Garagen, Stellplätze und Carports sind auf den im Planblatt gekennzeichneten Standorten zulässig, wobei Grenzbebauung nur im Rahmen des Art. 7 Abs. 4 BayBO möglich ist. Zwischen Garagen und der Straßenbegrenzung ist ein Bereich von mind. 5,0 m und max. 8,0 m einzuhalten, wird der Abstand größer gewählt, darf die Zufahrt nicht versiegelt werden. Nebengebäude sind nur in den im Planblatt gekennzeichneten Flächen und nur im Zusammenhang mit den Garagen bzw. Carports zulässig.

12. Flächenbefestigung

Einfahrten und Hofbefestigungen sind teildurchlässig zu befestigen (z.Bsp. Rasenfugenpflaster, Drainpflaster, Kiesflächen).

Auf geringst mögliche Versiegelung ist zu achten.

Die Einfahrten und Eingangsflächen dürfen untereinander zum öffentlichen Straßenraum nicht mit Rabatten oder ähnlichen erhöhten Einfriedungen abgegrenzt werden.

13. Einfriedungen

Die Abgrenzung privater Gartenflächen zum öffentlichen Straßenraum darf ohne Einzäunung, mit Hecken aus Laubgehölzen (max. Höhe: 1,50 m), mit vertikalen Holzlattenzäunen, und/oder Stabgitterzäunen, jedoch ohne Sockelmauerwerk erfolgen. Die Bauhöhe darf hierbei 1,20 m gemessen von Gehsteigoberkante bzw. Straßenoberfläche nicht überschreiten.

Abgrenzungen privater Grundstücke untereinander durch Maschendrahtzäune ohne Sockel bis zu 1,20 m Höhe sind möglich.

Stützmauern und Sockel zur freien Landschaft sind unzulässig.

Stützmauern aus Naturstein mit einer maximalen Höhe von 0,80 m, gegebenenfalls abgestuft, sind im Gartenbereich zur Terrassenbildung zulässig.

14. Höheneinstellung der Gebäude

Der Rohfußboden der Häuser darf gebäudemittig an der Erschließungsstraßenseite maximal 0,35 m gemessen über der Erschließungsstraßenhöhe an selbigen Punkt liegen.

15. Mülltonnenstandplatz

Auf den Privatgrundstücken sind ausreichend Stellplätze für Mülltonnen auszuweisen. Sie sind so aufzustellen, dass sie von der Straße nicht einsehbar sind.

16.Ver- und Entsorgung

Alle Leitungen zur Ver- und Entsorgung des Baugebietes sind unterirdisch zu verlegen. Ausreichend dimensionierte Trassen sind in den Straßenräumen vorgesehen.

Wasser und Abwässer dürfen nicht dem Straßenkörper der Staatsstraße zugeleitet werden.

17.Schallschutz

Entlang der Staatsstraße Röttenbach - Mühlstetten ist gemäß Plandarstellung eine Lärmschutzwand von 2,0 m Höhe über Straßenniveau zu integrieren. Dafür wird absorbierendes Material festgesetzt.

Im Bereich der zwei Erschließungsstraßen sind Ruheräume auf der straßenabgewandten Gebäudeseite zulässig. Für Ruheräume auf der straßenzugewandten Seite ist die Verwendung geeigneter Baustoffe oder zusätzlicher Einrichtungen zur Lärmminderung einzuhalten und nachzuweisen.

18. Sichtdreiecke

Sichtdreiecke sind an den Einmündungen in die Staatsstraße herzustellen und freizuhalten. Die Seitenlängen der Sichtdreiecke betragen 5,0 m gemessen ab Fahrbahnrand der Staatsstraße in Achse der untergeordneten Straßen und jeweils 70,0 m nach beiden Seiten in Achse der Staatsstraße.

Die Sichtdreiecke sind von baulichen Anlagen, Anpflanzungen aller Art, Zäunen, Stapeln, Haufen und sonstigen Gegenständen freizuhalten, die eine größere Höhe als 0,80 m über die Fahrbahn erreichen.

Die Anbauverbotszone zum Rand der Staatsstraße beträgt 15 m.

19. Grünordnung

19.1 Öffentliche Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die im Planblatt gekennzeichnete Grünfläche im mittleren Geltungsbereich wird als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt.

Die straßenbegleitenden Pflanzungen an den internen Erschließungsstraßen werden ebenfalls als öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Die Größe dieser Grünflächen bemisst sich nach den Eintragungen im Planblatt.

Für den gesamten Bereich ist ein Gestaltungsplan zu erarbeiten.

Die im Planblatt gekennzeichnete Grünfläche am südwestlichen Rand des Baugebietes wird als öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Die Größe dieser Grünflächen bemisst sich nach den Eintragungen im Planblatt.

19.2 Private Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Zur landschaftlichen Einbindung werden entlang der an den offenen Landschaftsraum im Westen grenzenden Grundstücke Grünstreifen mit einer Breite von 2 Meter festgelegt.

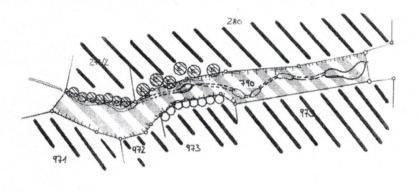
19.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Für den Ausgleich der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des § 1a (3) BauGB, die der Bebauungsplan Nr. 18 "Am Gemeindezentrum West" verursacht, werden 14.056 m² Ausgleichsflächen benötigt.

Der externe Ausgleich wird auf den Flächen Flurstück Nr. 790, 917 und einer Teilfläche des Flurstücks – Nr. 922 der Gemeinde Röttenbach festgesetzt.

	Ausgleichs- bedarf	Ausgleichs- flächen
Ausgleichsbedarf B-Plan Nr. 18 "Am Gemeindezentrum West"	14.056m²	
Externer Ausgleich, Flur-Nr. 790 Gemarkung Stirn, Markt Pleinfeld		6.240,00 m²
Externer Ausgleich, Flur-Nr. 917 Gemarkung Mühlstetten		5.429,00 m²
Externer Ausgleich, Teilfläche Flur-Nr. 922 Gemarkung Mühlstetten		2.387,00 m²
Summe	14.056 m²	14.056m²

Flur Nr.: 790 Gemarkung: Stirn, Markt Pleinfeld





CRMISCH

UNDSCHAFTSCHANUNG

Aug Ermisch

John Ermisch

Joh

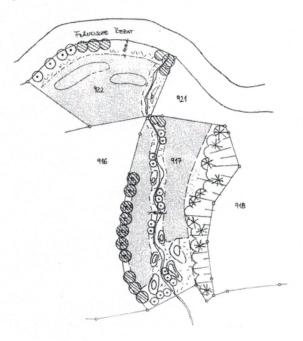
Die bisher als aufgelassene, staunasse Ackerbrache genutzte Fläche ist durch folgende Maßnahmen um 2 Kategorien aufzuwerten:

- Abschieben des n\u00e4hrstoffreichen Oberbodens. Verf\u00fcllung des an der n\u00fcrdlichen Grenze verlaufenden Entw\u00e4sserungsgrabens mit dem anstehenden Material. Anlage flacher, feuchter Mulden mit bis zu 50 cm Tiefe, dem Taltiefsten folgend von West nach Ost im Zentrum der Fl\u00e4che und durch einen flachen Graben verbunden.
- Abfuhr der Überschussmassen (sinnvoll ist eine Verteilung des Oberbodens auf angrenzenden Ackerflächen nach Absprache mit den Eigentümern).

Entwicklungsziele sind ein Rückhalt des nach Osten abfließenden Oberflächenwassers, die Vernässung des Taleinzuges und das Einbringen von schattentoleranten Laubhölzern (Hainbuche). Die Umsetzung von Erstaufforstungen hat in Absprache mit dem Amt für Landwirtschaft und Forsten, Weißenburg zu erfolgen.

Kompensationspotential nach erfolgreicher Aufwertung: **6.240 m²** (3.120 m² Grundfläche um 2 Wertstufen aufgewertet)

Flur Nr.: 917 Gemarkung: Mühlstetten und Flur Nr.: 922 Gemarkung: Mühlstetten





Bei der Fläche des **Flurstückes 917** handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Talfettwiese unmittelbar am Tiefenbach im Anschluss an den Talraum der Fränkischen Rezat. Durch die folgenden Maßnahmen ist die Fläche um eine Kategorie aufzuwerten:

- Anlage feuchte Mulden und Seigen in Zuordnung zum Tiefenbach gem. Plandarstellung.
- Wechselseitige Uferabflachung und Strukturverbesserung im Gewässerbett, Entfernen der Uferverbauung. Schaffung von Hochstaudenfluren (beidseitig 5 m) am Tiefenbach, punktuelle Pflanzung von Erlenheistern und Stauchweiden im Uferstreifen.
- Nutzungsextensivierung des Grünlandes zur Entwicklung als Feuchtwiese (keine Düngung, Herbstmahd nach dem 01.09. unter Abfuhr des Mähgutes).

Kompensationspotential nach erfolgreicher Aufwertung: **5429 m²** (318 m² längs des Tiefenbach um eine halbe Wertstufe, 5.270 m²Grünland um 1 Wertstufen aufgewertet)

Bei der Teilfläche des **Flurstückes 922** handelt es sich ebenfalls um eine landwirtschaftlich genutzte Talfettwiese unmittelbar an der Fränkischen Rezat. Durch die folgenden Maßnahmen ist die Fläche um 1,5 Kategorie aufzuwerten:

- Schaffung eines 10 m breiten, extensiv unterhaltenen Uferstreifens mit Gehölzpflanzung (Erle) und Hochstaudenfluren im Wechsel entlang der Fränkischen Rezat.
- Schaffung eines 5,0 m breiten Uferstreifens gleicher Ausprägung am Tiefenbach, der an der östlichen Gründstückskante verläuft.
- Im Grünland Anlage flacher Mulden zum Hochwasserrückhalt in der Aue und zur Entwicklung von Feucht- und Nasswiesengesellschaften. Erhalt der offenen Flächen durch extensive Pflege (keine Düngung, Herbstmahd nach dem 01.09. unter Abfuhr des Mähgutes).

Aus der Aufwertung von 4.140 m² ergibt sich ein Kompensationspotential von **6.210 m²**. Davon werden für den vorliegenden Bebauungsplan **2.387 m²** als Ausgleichsfläche benötigt.

Am Fuße der bewaldeten Hangkante der Flustücken 917 und 922, Gemarkung Mühlstetten befindet sich das Grabensystem, welches der Bewässerung des angrenzenden

Intensivgrünlandes dient. Im Zuge der Renaturierungsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass dieses Wässerungssystem weiterhin funktionstüchtig erhalten bleibt.

19.4 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstiger Bepflanzung(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 15)

An den im Planblatt gekennzeichneten Stellen sind Bäume der nachfolgend vorgeschlagenen Arten in den aufgeführten Mindestqualitäten zu pflanzen. Im Straßenraum sind pro Straßenzug nur Bäume einer Art zu pflanzen.

Ausfälle sind durch gleichwertige Neupflanzungen zu ersetzen.

Bei der Verlegung von Leitungen ist ein Mindestabstand von 2,50 m zum geplanten Baumstandort einzuhalten. Wird dieser Schutzabstand unterschritten, sind geeignete Schutzmaßnahmen von dem Versorgungsträger vorzusehen.

Bei Obstbäumen sind standortverträgliche, regionale Sorten zu bevorzugen, wie z.B.:

Birnen: "Gute Graue", "Gellerts Butterbirne", "Schweizer Wasserbirne",

Äpfel: "Bohnapfel", "Wettringer Traubenapfel", "Jakob Lebel"

Kirschen: "Große Prinzessin", "Haumüllers Mitteldicke", Große Schwarze Knorpelkirsche"

Pflanzgebote

Pflanzgebot A

Hochstämmige Laubbäume 1. Ordnung mit Standortbindung im Bereich der öffentlichen Grünfläche:

Acer platanoides (Spitz-Ahorn)	H 3xv	STU 18-20 cm
Aesculus carnea (Purpur-Kastanie)	H 3xv	STU 18-20 cm
Fraxinus excelsior (Esche)	H 3xv	STU 18-20 cm
Quercus robur (Stiel-Eiche)	H 3xv	STU 18-20 cm
Tilia cordata (Winter-Linde)	H 3xv	STU 18-20 cm

Pflanzgebot B

Bäume 2. Ordnung mit Standortbindung entlang den Erschließungsstraßen:

Carpinus betulus (Hainbuche)	H 3xv	STU 16-18 cm
Prunus avium (Vogel-Kirsche)	H 3xv	STU 16-18 cm
Pyrus calleryana 'Chanticleer'	H 3xv	STU 16-18 cm
(Chinesische Birne)		
Sorbus aucoparia (Eberesche)	H 3xv	STU 16-18 cm
Sorbus aria (Mehlbeere)	H 3xv	STU 16-18 cm

Entlang der Erschließungsstraßen soll einheitlich eine Baumart verwendet werden. Die Baumscheiben sind einheitlich mit Bodendeckern zu bepflanzen oder als Rasenfläche anzulegen.

Zum Schutz der Flächen vor Überfahren sind Hochborde und Poller vorzusehen.

Pflanzgebot C

Hoch- und Halbstämme ohne Standortbindung auf privaten Grünflächen. Je Grundstück ist ein Hochstamm oder Halbstamm zu pflanzen. Zulässig sind standortgerechte, klein- bis mittelkronige Laubbäume, wie:

Obstbäume	H 3xv	STU 16-18 cm
Acer campestre (Feld-Ahorn)	H 3xv	STU 16-18 cm
Carpinus betulus (Hainbuche)	H 3xv	STU 16-18 cm
Juglans regia (Walnuss)	H 3xv	STU 16-18 cm
Prunus avium Vogel-Kirsche)	H 3xv	STU 16-18 cm
Sorbus aucuparia (Eberesche)	H 3xv	STU 16-18 cm
Sorbus intermedia	H 3xv	STU 16-18 cm
(Schwedische Mehlbeere)		
Sorbus aria (Mehlbeere)	H 3xv	STU 16-18 cm

Pflanzgebot D

Strauchpflanzungen mit Standortbindung auf öffentlicher Grünfläche:

Die 3-4 m breite Heckenstreifen ist entsprechend den nachführend aufgeführten Arten anzulegen. Der Pflanzabstand beträgt 1,50 m.

A I I I I I I I I I I I I I I I I I I I	O4 2 T-	60 100 cm
Amelanchier laevis (Kahle Felsenbirne)	v.St. 3 Tr	60-100 cm
Cornus mas (Kornelkirsche)	v.St. 3 Tr.	60-100 cm
Cornus sanguinea (Gem. Hartriegel)	v.St. 3 Tr.	60-100 cm
Corylus avellana (Haselnuss)	v.St. 5 Tr.	100-150 cm
Prunus spinosa (Schlehe)	v.St. 3 Tr.	100-150cm
Rosa canina (Hunds-Rose)	v.St. 3 Tr.	60-100 cm
Salix caprea (Sal-Weide)	v.St. 4 Tr.	60-100 cm

Pflanzgebot E

Strauchpflanzungen mit Standortbindung mit Angrenzung zur Landschaft auf privaten Grünflächen:

Entlang der Grundstücksflächen mit Angrenzung zur umliegenden Landschaft im Westen wird eine ein- bis zweireihige Heckenpflanzung festgelegt.

Die Bepflanzung zur umliegenden Landschaft soll aufgelockert erfolgen. Hier sind Pflanzabstände von 1,50 m festgesetzt.

Für die Heckenpflanzungen sind folgende Arten anzulegen:

Carpinus betulus (Hainbuche)	Hei 2xv	125-150 cm
Cornus mas (Kornelkirsche)	v.St. 3 Tr.	60-100 cm
Cornus sanguinea (Gem. Hartriegel)	v.St. 3 Tr.	60-100 cm
Corylus avellana (Haselnuss)	v.St. 4 Tr.	60-100 cm
Sorbus aucuparia (Eberesche)	Hei 2xv	125-150 cm
Rosa canina (Hunds-Rose)	v.St. 3 Tr.	60-100 cm
Ligustrum vulgare (Liguster)	v.St. 3Tr.	60-100 cm

19.5 Oberbodenschutz

Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der belebte Oberboden so zu schützten, dass seine ökologische Funktionen erhalten bleiben. Er ist hierzu in seiner ganzen Dicke abzuheben und in geeigneten Mieten zwischenzulagern, sofern er nicht an anderer Stelle Verwendung findet. Die Bearbeitungsgrenzen gemäß DIN 18915 sind zu beachten.

20. Hinweise

20.1 Fassadenbegrünung

Fassadenbegrünung wird zur Verbesserung des Kleinklimas und zum Schutz der Fassade empfohlen.

20.2 Zisternen

Das in Zisternen gesammelte Wasser kann zur Gartenbewässerung genutzt werden. Eine Nutzung als Brauchwasser kann auf Antrag zugelassen werden. Der Überlauf der Zisterne ist an die Trennentwässerung anzuschließen. Eine Versickerung des Niederschlagswassers von Dächern und Grundstückszufahrten auf dem Grundstück ist anzustreben.

20.3 Gestaltung der öffentlichen Verkehrsflächen

Die Parkflächen sind in Rasenfugenpflaster, Schotter oder wassergebundenem Belag auszuführen und mit Pflasterrinne oder Zeile von der Fahrbahn abzugrenzen (keine geschlossene Versiegelung). Die Fahrbahnbreite ist auf ein Minimum zu reduzieren und nur auf max. 4,00 m Breite zu versiegeln.

20.4 Beleuchtung

Zur Beleuchtung dürfen keine Peitschenmasten, sondern Mastaufsatzleuchten mit niedriger Lichtpunkthöhe aufgestellt werden.

20.5 Grenzabstände von Pflanzen

Für Abstände von Bäumen und Pflanzen von Grenzen gilt Art. 47ff. des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Gesetze (AGBGB).

Gemäß Art. 47 AGBGB ist mit Bäumen, Sträuchern und Hecken mit einer Wuchshöhe unter 2,0 m ein Grenzabstand von 0,5 m und bei einer Wuchshöhe von über 2,0 m ein Grenzabstand von mindestens 2,0 m einzuhalten. Davon ausgenommen sind Bäume mit Standortbindung entlang den Erschließungsstraßen sowie die Anlage der Grünstreifen mit Standortbindung zum angrenzenden Landschaftsraum.

20.6 Leitungen

Bei der Verlegung von Leitungen ist ein Mindestabstand von 2,50 m zu geplanten und vorhandenen Baumstandorten zu beachten. Wird dieser Schutzabstand unterschritten, sind Schutzmaßnahmen durch den Versorgungsträger vorzusehen.

20.7 Grundwasser

Zum Schutz vor evtl. auftretendem Grund- und Schichtenwasser wird empfohlen, die Kellergeschosse gegen drückendes Wasser zu sichern und als wasserdichte Wannen auszubilden.

20.8 Abwasser

Regenwasser ist, soweit es nicht über belebte Oberbodenzonen versickert einem Regenrückhalte- und Regenklärteich zuzuführen. Der Ablauf erfolgt in den Vorfluter. Das nördlich des Baugebietes auf dem Flurstüch 43/1 vorgesehene Rückhaltebecken ist bereits im geänderten Flächennutzungsplan dargestellt. Da zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen zum Volumen des Rückhaltebeckens getroffen werden können, sind detaillierte Aussagen hierzu der durchzuführenden wasserrechtlichen Plangenehmigung zu entnehmen

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Röttenbach,.....

Thomas Schneider Erster Bürgermeister